

- b) Die am 1. Februar 1971 nach Rückzahlung verzinslicher Investitionskredite noch vorhandenen Bestände der Sonderbankkonten „Investitionen aus 1909“ und der Sonderbankkonten „Investitionen Hiia Wahres 1890“ sind über das Bankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bzw. direkt bis zum 10. Februar 1971 an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto des Ministeriums der Finanzen 6836-21-959011 bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 abzuführen.
- c) Im Falle der nicht planmäßigen Fertigstellung und Abrechnung von Investitionen sind die Betriebe usw. berechtigt, nicht verbrauchte Amortisationen und Gewinne sowie Haushaltsmittel des Planes der Finanzierung der Investitionen 1970 in der Höhe zweckgebunden für die Finanzierung der Investitionen 1971 zu übertragen, in der bis zum 31. Dezember 1970 Teile der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Die Übertragung hat auf das Sonderbankkonto des Jahres 1971 bis zum 22. Januar 1971 zu erfolgen.
- d) Durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1970 freigewordene Amortisationen und Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.
- e) Sofern im Plan der Finanzierung der Investitionen 1970 Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten sind, ist der Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1970 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 29. Januar 1971 an die zuständige Bank zu überweisen.
- (4) Die Verwendung von Gewinnen und Amortisationen für die Investitionsfinanzierung laut Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1970“ bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ muß mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmen.
- (5) Die Staatliche Finanzrevision sichert, daß Haushaltsmittel, die in ökonomisch nicht gerechtfertigter Höhe für Investitionsvorhaben verausgabt wurden, zu Lasten eigener Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate bzw. WB an den zentralen Haushalt, zugunsten des Kontos 6836-22-48172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abgeführt werden.
- (6) Die aus den Fonds für Investitionen zu entrichtenden Beträge der Investitionsverbilligung gemäß § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 3 der Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970, sind bis zum 29. Januar 1971 auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

§ 8

**Fonds Wissenschaft und Technik
bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung**

- (1) Die zum 31. Dezember 1970 nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung sind zu übertragen und in die planmäßige Finanzierung wissenschaft-

lich-technischer Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen. Die Einbeziehung in den Plan 1971 ist durch kontrollfähige Unterlagen nachzuweisen.

(2) Uik ötitaUichu Finanzrovleion hat den zuständigen Ministern die Abführung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung an den Staatshaushalt vorzuschlagen, wenn die Verwendung der Mittel für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik von den volkseigenen Betrieben und Kombinat, den WB und Wirtschaftsräten nicht gewährleistet werden kann.

§ 9

Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik

(1) Die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Jahres 1970 hat bis zum 29. Januar 1971 in Rechnung 1970 zu erfolgen.

(2) Aus dem Staatshaushalt aufgabenbezogen bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel, die nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgabe im Jahre 1970 zurückzuzahlen sind, sind spätestens bis zum 1. Februar 1971 an den zentralen Haushalt auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 abzuführen.

(3) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, der Vergabe von Lizenzen, der Refinanzierung bzw. dem Verkauf von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind an die Rückzahlungen gemäß Abs. 2 einzubeziehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik, die

- in ökonomisch nicht gerechtfertigter Höhe angefordert und von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bereitgestellt wurden;
- infolge Nichtdurchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben im geplanten Zeitraum nicht verwendet wurden und für die zum 31. Dezember 1970 keine Verträge über die materielle Sicherstellung vorliegen;
- infolge Veränderung der Aufgabenstellung oder fehlerhafter Planung nicht benötigt werden

an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836-22-48172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abzuführen zu lassen. Wurden aufgabenbezogen bereitgestellte Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik nicht zweckentsprechend verwendet, so ist der entsprechende Betrag zu Lasten der betrieblichen Fonds auf das genannte Konto abzuführen.

§ 10

**Reparaturfonds
bzw. Fonds für Generalreparaturen**

- (1) In den volkseigenen Betrieben und Kombinat gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b sind die zum 31. Dezember 1970 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam